

Stellungnahme zum Entwurf des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (Stand 7.12.2009) bei der Anhörung der Länder am 27. Januar 2010 in Mainz

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz stellt fest, dass eine Reihe von Regelungen, die von uns schon früher angemerkt wurden und die zum Teil in die Beurteilungen des Evaluationsberichts des Hans-Bredow-Instituts eingeflossen sind, nun verbessert werden; als Beispiele seien genannt die kontinuierliche Kennzeichnung nach § 10,2 oder die bessere Kenntlichmachung des Jugendschutzbeauftragten nach §7,3.

Auch angesichts der erkennbaren Fortschritte haben wir Anlass, an unser ständiges Anliegen zu erinnern, dass im Interesse der Kinder und Jugendlichen das Jugend(medien)schutzrecht nicht nur wirksam, sondern auch einfach und übersichtlich zu gestalten ist. Der vorgelegte Entwurf wird diesem Anspruch noch nicht an allen Stellen gerecht.

A. Wir erlauben uns zunächst einige **Hinweise zu Regelungen**, zu denen Sie nicht ausdrücklich um Stellungnahme gebeten haben. Wir halten diese Punkte allerdings für beachtlich und klärungsbedürftig.

zu § 5

In der Neufassung des § 5 [Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote] wird weiterhin der Wortlaut aus § 14 Abs. 1 JuSchG, nämlich die „Erziehungsbeeinträchtigung“, nicht wiedergespiegelt, obwohl diese u.a. in § 11 Abs. 1 Nr. 1 sowie in § 23 JMStV als inhaltlicher Maßstab genannt wird. **Diese Inkonsistenz ist dringend zu beheben, da die entscheidende Norm in § 5 formuliert ist.**

In Übereinstimmung mit § 14 JuSchG sollte deshalb § 5 Abs. 1 JMStV lauten: „Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen...“

zu § 7

1. Wir haben schon in der Einleitung erwähnt, dass wir die bessere Kenntlichmachung der Jugendschutzbeauftragten begrüßen. Man suchte bisher bei vielen Internetanbietern (z.B. abella.de oder hiphopholic.de), die durchaus auch Jugendgefährdendes im Angebot haben können (z.B. von der Gruppe Frauenarzt), vergeblich nach dem Jugendschutzbeauftragten bzw. der alternativ tätigen »Stelle der freiwilligen Selbstkontrolle« (FSM). Dabei blieb unklar, ob der Jugendschutzbeauftragte nicht existiert oder nur nicht bekannt gemacht wurde.

Wir begrüßen daher die Aufnahme der neuen Ziffer 8a in den Ordnungswidrigkeiten-Katalog des § 24 und wünschen uns dezidierte **Hinweise auf die Kontrolle der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmung.**

2. Indizierte und beschlagnahmte Songs (konkret: deutsche Porno- und Gangsta-Raps) werden nur in Ausnahmefällen (z.B. bei amazon.de) spontan und zeitnah nach Bekanntwerden der verfügbaren Verbreitungsverbote aus dem Angebot genommen. Bei den meisten Anbietern bedarf es eines Anstoßes »von außen«, zu dem aber offenbar keine Institution in Deutschland durch systematische Überprüfung verpflichtet ist.

Der Anstoß kann kommen von Ordnungsbehörden (denen wäre eine solche systematische Kontrolle aber wohl kaum zumutbar), von jugendschutz.net, die aber auch nicht systematisch recherchieren, sondern in der Regel auf Hinweise/Beschwerden von »Dritten« (z.B. Einzelpersonen) aktiv werden genauso wie andere Beschwerdeeinrichtungen, die es für die Meldung unzulässiger Internetangebote gibt, und schließlich von den Jugendschutzbeauftragten nach §7 Jugendmedienschutzstaatsvertrag, die aber laut Auskunft der KJM dazu gar nicht verpflichtet sind, wenn sie nicht wiederum von »Dritten« angesprochen werden.

Da ein Host-Provider erst dann für Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz in seinem Angebot verantwortlich zu machen ist, wenn er davon Kenntnis bekommt, kann er nach der bisherigen Regelungslage ziemlich lange beschlagnahmte und indizierte Songs anbieten. Es ist daher schon eher ein Zufall, wenn beschlagnahmte und indizierte Songs aus einem Angebot verschwinden – die Arbeit der BPJM und der Staatsanwaltschaften bleibt dadurch in erheblichem Umfang wirkungslos.

Es wäre ein Leichtes, **die Jugendschutzbeauftragten** (oder die FSM) gesetzlich dazu zu **verpflichten, die Listen der BPJM** (das »BPJM-Modul«) regelmäßig und systematisch dazu **zu nutzen, den jeweiligen Auftraggeber/Anbieter auf evtl. unzulässige, weil beschlagnahmte oder indizierte Songs/ Texte aufmerksam zu machen**. Wir empfehlen, Absatz 3 in § 7JMStV diesbezüglich zu ergänzen.

zu § 10

Die angestrebte Harmonisierung würde dadurch unterstützt, dass die optischen Kennzeichnungen zumindest weitgehende Übereinstimmung mit den nach § 14 JuSchG verwendeten zeigten.

In § 10 Abs. 2 JMStV sollte es deshalb lauten: »Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und die Landesmedienanstalten legen im Benehmen mit den obersten Landesjugendbehörden eine einheitliche Kennzeichnung fest. Dabei ist eine Wiedererkennbarkeit der Symbolik der Kennzeichen nach § 14 JuSchG anzustreben.«

zu § 11

Bedienungsfreundliche Anwendung und Wirksamkeit des Einsatzes von Jugendschutzprogrammen haben hohe Priorität. Wir tragen folgende Bedenken und Hinweise vor:

Bezeichnung des Paragraphen: Es ist in der Neufassung nicht erkennbar, worin die Differenz zwischen Jugendschutzsystemen und Jugendschutzprogrammen besteht.

Abs. 1 Nr. 1 sollte sprachlich überarbeitet werden. Wir schlagen folgende Formulierung vor: »Angebote, die... beeinträchtigen, so zu programmieren, dass sie durch geeignete Jugendschutzprogramme erkannt werden oder«

Positiv sei vermerkt, dass man sich um eine differenzierte Aufgabenbeschreibung im Lichte der bisher gemachten Erfahrungen (z.B. mit »Overblocking«) bemüht hat.

Wir sind allerdings bei Abs. 3 der Neufassung eher zurückhaltend hinsichtlich der jetzt vorgesehenen Möglichkeit, dass eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle ein Jugendschutzprogramm selbst beurteilt. Unserer Auffassung nach geht an dieser Stelle die Verlagerung der Regulierung hin zur Selbstregulierung sehr weit.

B. Zu den Fragen im Rahmen der Anhörung:

I. Anbieterbegriff/ Definitionen

Welcher Anbieterbegriff den Regelungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages zugrunde zu legen ist, ist sicherlich keine Frage nach der Formulierung. Inhaltlich sprechen wir uns dafür aus, dass, wenn auch in einem abgestuften Sinne, zukünftig auch die Anbieter von sozialen Netzwerken und Zugangsprovider ihrer Verantwortung für den Jugendschutz nachkommen müssen.

II. Alterseinstufung, Alterskennzeichnung, gegenseitige Anerkennung

Zum ersten Begriff ist zu bemerken, dass sich die BAJ schon länger im Zusammenhang mit der Ausnahme bei den Altersfreigaben für Filme (PG-Regelung) im § 11,2 JuSchG für eine Präzisierung dahingehend ausgesprochen hat, dass man die Ausnahmen nicht mehr generell, sondern bezogen auf das einzelne Medienprodukt erteilt. Für den Rundfunkbereich wäre dann eine analoge Regelung angezeigt, eine Sendezeit ab 20.00 Uhr für Sendungen, die für Kinder unter 12 Jahren nicht geeignet sind, generell festzulegen. Für Eltern wäre in jedem Fall eine eindeutige Regelung von Vorteil.

Die zweite Frage dieses Komplexes, ob ein Altersverifikationsverfahren für Telemedienangebote der Einstufung ab 18 Jahre staatsvertraglich vorgeschrieben werden soll, sodass sie indizierten Inhalten gleichgestellt sind, würde nach unserer Einschätzung zu einer Verwirrung der Nutzer mit Blick auf die Einstufungen führen. Schon heute ist es nicht mehr allen Anbietern präsent, dass ein indiziertes Angebot z.B. Werbebeschränkungen unterliegt. Sinn dieser Maßnahme scheint letztlich eine Zugangsschwernis für Erwachsenenangebote zu sein, die aber den Unterschieden nicht gerecht wird und wo die Rechtsgüter sorgfältig abzuwägen sind.

IV. Sonstiges

Zur Frage, ob es der Verfahrensbeschleunigung dienen würde, für das Aufsichtsverfahren der KJM Fristen entsprechend den Verjährungsfristen in Ordnungswidrigkeiten-Verfahren vorzusehen, enthalten wir uns einer Stellungnahme. Nach unserer Einschätzung wird diese Frage nur für den Bereich des Privaten Fernsehens von Belang sein, und wir können die Wirkung nicht einschätzen.